Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: UP160020-O/U/PFE

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. Th. Meyer, Präsident, und lic. iur. W. Meyer, Oberrichterin lic. iur. A. Meier und Gerichtsschreiberin Dr. A. Murer Mikolásek

Beschluss vom 17. Mai 2016

in Sachen

Alexander **Müller**,

Beschwerdeführer

gegen

Staatsanwaltschaft See/Oberland, Weiherallee 15, Postfach, 8610 Uster,
Beschwerdegegnerin

vertreten durch Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Büro für amtliche Mandate, Florhofgasse 2, Postfach, 8090 Zürich

betreffend **Amtliche Verteidigung**

Beschwerde gegen die Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Büro für amtlich Mandate, vom 18. März 2016, 2015/10021594

Erwägungen:

I.

Rechtsanwalt Dr. iur. David Gibor liess am 23. Juni 2015 durch Rechtsanwalt lic. iur. Daniel Kettiger eine Strafanzeige gegen den Beschwerdeführer wegen übler Nachrede (Art. 173 i.V.m. Art. 176 StGB), Beschimpfung (Art. 176 StGB) und unlauteren Wettbewerbs (Art. 3 Abs 1 lit. a i.V.m. Art. 23 UWG) bei der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich einreichen (vgl. Strafanzeige v. 23.6.2015 in Urk. 8/Dossier 1, unakturiert).

Am 29. Juni 2015 übernahm die Staatsanwaltschaft See/Oberland zuständigkeitshalber das Verfahren (vgl. Übernahmeverfügung in Urk. 8/Dossier 1, unakturiert). Am 3. November 2015 erfolgte eine weitere Strafanzeige von David Gibor gegen den Beschwerdeführer wegen übler Nachrede (Art. 173 StGB; vgl. Strafanzeige v. 3.11.2015 in Urk. 8/Dossier 2, unakturiert).

Im Anschluss an die staatsanwaltschaftliche Einvernahme des Beschuldigten vom 15. März 2016 nahm dieser Akteneinsicht und stellte den Antrag auf eine amtliche Verteidigung (Aktennotiz der Staatsanwaltschaft v. 15.3.2016 in Urk. 8/Dossier 1, unakturiert), worauf die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 16. März 2016 beim Büro für amtliche Mandate der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich beantragte, es sei über den Antrag des Beschwerdeführers zu befinden (Antrag v. 16.3.2016 in Urk. 8/Dossier 1, unakturiert). Mit Verfügung vom 18. März 2016 wies das Büro für amtliche Mandate das Gesuch um Bestellung einer amtlichen Verteidigung ab (Urk. 3/1).

Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer am 29. März 2016 innert Frist Beschwerde und beantragt die Aufhebung der Verfügung und Bewilligung der amtlichen Verteidigung (Urk. 2). Das Büro für amtliche Mandate der Oberstaatsanwaltschaft verzichtete auf Vernehmlassung (Urk. 7).

II.

1. Der Beschwerdeführer soll gemäss Anzeige vom 23. Juni 2015 in seinem Blog www.dailytalk.ch am 24. April 2015 einen Artikel mit dem Titel "David Gibor in der Kritik" veröffentlicht haben. Darin werde David Gibor unter anderem unterstellt, er setze sich öffentlich für Inzest ein. Konstruierter Anlass für diese Äusserung sei ein Interview mit David Gibor im Tagesanzeiger vom 13. Dezember 2010. David Gibor habe in diesem Interview im Sinne der bundesrätlichen Position für eine Abschaffung der Inzest-Strafnorm argumentiert, wobei es um die Strafwürdigkeit sexueller Beziehungen zwischen erwachsenen Blutsverwandten gegangen sei und keineswegs um eine Enttabuisierung der Verwandtenehe. Davon, dass er sich für Inzest einsetze oder diese sogar gutheisse, könne nicht die Rede sein (vgl. Strafanzeige v. 23.6.2015 in Urk. 8/Dossier 1, unakturiert).

Sodann habe der Beschwerdeführer am 3. Juni 2015 in seinem Blog www.dailytalk.ch den Artikel "Widersprüche in der Schweizer Rechtsprechung" veröffentlicht. Auch in diesem Artikel bezeichne der Beschwerdeführer David Gibor wahrheitswidrig als "Inzestbefürworter" und unterstelle ihm zudem, er finde Gefallen am Vergeltungsprinzip "Aug um Aug, Zahn um Zahn" sowie an Steinigungen (vgl. Strafanzeige v. 23.6.2015 in Urk. 8/Dossier 1, unakturiert):

Gemäss Anzeige vom 3. November 2015 habe der Beschwerdeführer am 21. Oktober 2015 in seinem Blog www.dailytalk.ch einen Artikel mit dem Titel "Strafantrag von David Gibor" veröffentlicht. Darin unterstelle der Beschwerdeführer David Gibor, dieser wolle den Beschwerdeführer mit seiner Strafanzeige vom 23. Juni 2015 "fertig machen" und "kriminalisieren". In Tat und Wahrheit habe sich David Gibor lediglich mit den gesetzlich vorgesehenen Instrumenten gegen erlittene Persönlichkeitsverletzungen gewehrt. Beim Beschwerdeführer handle es sich um den so genannten "Kristallnacht-Twitterer", welcher am 27. April 2015 vom Obergericht des Kantons Zürich wegen Rassendiskriminierung verurteilt worden sei. Die Verurteilung gehe auf eine Anzeige von David Gibor im Rahmen seiner Berufsausübung als Rechtsanwalt zurück. In der Folge habe der Beschwerdeführer David Gibor in seinem Blog regelmässig verunglimpft, was schliesslich zur ersten

Strafanzeige vom 23. Juni 2015 geführt habe. Auf diese Strafanzeige habe der Beschwerdeführer mit erwähntem Blog-Eintrag vom 21. Oktober 2015 reagiert (Strafanzeige v. 3.11.2015 in Urk. 8/Dossier 2, unakturiert).

2. Die Oberstaatsanwaltschaft erwog in ihrer Abweisungsverfügung vom 18. März 2016 zusammengefasst, der vorliegende Fall stelle weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten. Der Sachverhalt sei für einen Durchschnittsmenschen und auch für den Beschwerdeführer leicht überschaubar (Urk. 3/1).

Der Beschwerdeführer macht zusammengefasst geltend, es handle sich nicht um einen einfachen Fall ohne Schwierigkeiten. Zudem sei er aufgrund von erlittenen Persönlichkeitsverletzungen traumatisiert und beeinträchtigt und könne daher nicht mit einem Durchschnittsmenschen verglichen werden. Schliesslich erforderten die Prinzipien der Waffengleichheit sowie eines fairen und rechtsstaatlichen Verfahrens, dass ihm eine amtliche Verteidigung gewährt werde (Urk. 2).

3. Die Verfahrensleitung ordnet eine amtliche Verteidigung an, wenn die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist (Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO). Zur Wahrung der Interessen der beschuldigten Person ist die Verteidigung namentlich geboten, wenn es sich nicht um einen Bagatellfall handelt und der Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die beschuldigte Person allein nicht gewachsen wäre (Abs. 2). Ein Bagatellfall liegt jedenfalls dann nicht mehr vor, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Monaten, eine Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder gemeinnützige Arbeit von mehr als 480 Stunden zu erwarten ist (Abs. 3).

Tatsächliche Schwierigkeiten bestehen beispielsweise, wenn der Sachverhalt komplexe beweismässige Abklärungen wie Zeugeneinvernahmen, Gutachten etc. erfordert oder wenn die Täterschaft oder die Beteiligungsrolle der beschuldigten Person umstritten ist. Rechtliche Schwierigkeiten sind zu bejahen, wenn die rechtliche Subsumtion heikel ist, so beispielsweise bei schwierigen Abgrenzungsfragen oder bei der Auslegung neuer oder solcher Straftatbestände, deren Anwendungs-

bereich nicht oder nur wenig geklärt ist. Schwierigkeiten können sich auch daraus ergeben, dass die Akten besonders umfangreich sind oder andere Verfahrensbeteiligte anwaltlich verteidigt sind. Weiter können persönliche Umstände ein Kriterium sein, wie beispielsweise die Intelligenz, die Schulbildung, der Beruf, familiäre Aspekte oder die Gesundheit der beschuldigten Person. Blosse psychische Auffälligkeiten wie ein Hang zu trölerischem Prozessieren bzw. auffällige Aversion gegen Behördenvertreter rechtfertigen indes keine unentgeltliche Rechtsverbeiständung (Lieber, in: Donatsch [Hrsg.]/Flachsmann/Hug/Weder, StGB Kommentar, 19. A., Zürich 2013, Art. 132 N 14-17; Ruckstuhl, a.aO., Art. 132 N 38-39; je mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

4. Vorliegend ist unbestritten, dass nicht von einem Bagatellfall auszugehen ist (vgl. Urk. 2 und Urk. 3/1). Diese Einschätzung ist nicht offensichtlich falsch. In tatsächlicher Hinsicht ist der Sachverhalt indessen überschaubar und weitgehend erstellt, zumal die fraglichen schriftlichen Äusserungen in den Akten dokumentiert sind (vgl. gedruckte Internet-Auszüge bei der Staatsanwaltschaft See/Oberland in Urk. 8/Dossier 1, unakturiert). Auch wird in den fraglichen Blogs explizit auf das im Tagesanzeiger vom 13. Dezember 2010 erschienene Interview mit David Gibor zum Inzestverbot verwiesen, welches dem Beschwerdeführer offenbar als Anlass für seine Äusserungen diente, und auch dieses ist dokumentiert (vgl. Beilage 4 zur Strafanzeige v. 23.6.2015 in act. 8/Dossier 1, unakturiert). Daraus geht der Kontext, indem die Äusserungen erfolgt sind, klar hervor. Unter diesen Umständen ist der Interpretationsspielraum sowohl in Bezug auf die mutmasslich ehrverletzenden Äusserungen als auch in Bezug auf einen allfälligen Entlastungsbeweis begrenzt und es ist offenkundig kein anspruchsvolles Beweisverfahren zu erwarten. Somit ist auch nicht ersichtlich, inwiefern sich in tatsächlicher Hinsicht besonderen Schwierigkeiten stellen könnten. Dasselbe gilt in rechtlicher Hinsicht, zumal in Bezug auf die fraglichen Äusserungen wie erwähnt wenig Interpretationsspielraum besteht und das Bundesgericht den Ehrbegriff gemäss Art. 173 ff. StGB in ständiger Rechtsprechung konkretisiert hat (BGE 137 IV 313 E. 2.1.1; 132 IV 112 E. 2.1, 117 IV 27 E. 2c je mit Hinweisen).

Entgegen dem Beschwerdeführer ändert daran nichts, dass David Gibor sich anwaltlich vertreten liess (Urk. 2 N 8), zumal es nicht unüblich ist, dass Rechtsanwälte Verfahren in eigener Sache nicht persönlich führen. Daraus lässt sich nichts zum Schwierigkeitsgrad der sich stellenden tatsächlichen und rechtlichen Probleme ableiten. Dasselbe gilt für den Umstand, dass mehrere Tatbestände betroffen sind (Ehrverletzungsdelikte sowie unlauterer Wettbewerb) und die beiden Strafanzeigen des Vertreters von David Gibor insgesamt 15 Seiten umfassen (vgl. Urk. 2 N 7). Dabei handelt es sich klarerweise nicht um ein ausserordentlich umfangreiches Verfahren.

Schliesslich bestehen keine Hinweise dafür, dass der Beschwerdeführer aus anderen Gründen, wie beispielsweise aufgrund von Sprachschwierigkeiten, mangelnder Vertrautheit mit dem schweizerischen Rechtssystem oder mangelnder Schulbildung mit dem vorliegenden Strafverfahren überfordert wäre. Der Beschwerdeführer macht zwar geltend, er sei "aufgrund gravierender an ihm in den Massenmedien verübten Persönlichkeitsverletzungen traumatisiert und beeinträchtigt", da gegen ihn wegen eines Tweets ein regelrechter "Shitstorm" in den Massenmedien geführt worden sei, weshalb er massive Beeinträchtigungen in seinem Leben erfahren habe. Er habe sogar seine Stelle verloren und sei über ein Jahr arbeitslos gewesen. Zudem sei er am 26. Juni 2012 wegen des ihm vorgeworfen Tweets verhaftet und in der Folge in ein Strafverfahren verwickelt worden. Es sei verantwortungslos, einem durch schwere Persönlichkeitsverletzungen in Mitleidenschaft gezogenen Menschen ohne Verteidigung weitere Strafverfahren zuzumuten (Urk. 2 N 6). Diesen Ausführungen ist allerdings nicht zu entnehmen, weshalb der Beschwerdeführer aufgrund dieser angeblich erlittenen Persönlichkeitsverletzungen nicht in der Lage sein könnte, sich dem vorliegenden Strafverfahren ohne Verteidigung zu stellen. Jedenfalls stellen weder die Tatsache, dass der Beschwerdeführer in anderem Zusammenhang einmal verhaftet und in ein Strafverfahren verwickelt worden war, noch der Umstand, dass er ein Jahr arbeitslos war, Gründe für eine amtliche Verteidigung dar.

Sofern der Beschwerdeführer argumentiert, es sei ihm aus Gründen der Waffengleichheit ein amtlicher Verteidiger zu bestellen (Urk. 2 N 9), ist zu entgegnen,

dass das Prinzip der Waffengleichheit zwar als Grund für eine amtliche Verteidigung in Betracht kommen kann, bei der Prüfung, ob eine amtliche Verteidigung sachlich geboten ist, jedoch die gesamten Umstände des Einzelfalls zu betrachten sind (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1B_263/2013 vom 20. November 2013 E. 4.3.; 1B_224/2013 vom 27. August 2013 E. 2.2.; je mit Hinweisen). Das Bundesgericht erachtete eine amtliche Verteidigung aus Gründen der Waffengleichheit in einem Fall als geboten, in welchem bei einem in tatsächlicher Hinsicht weitgehend erstellten Sachverhalt der Fall in rechtlicher Hinsicht nicht eindeutig war und die Geschädigte im Strafverfahren anwaltlich vertreten war. Der nicht fachkundige und offenbar aus eher einfacheren Verhältnissen stammende Beschuldigte stehe unter diesen Umständen nicht nur der fachlich ausgewiesenen Staatsanwaltschaft, sondern auch einer anwaltlich vertretenen Privatpartei gegenüber. Angesichts der zudem bestehenden rechtlichen Unklarheiten erweise sich die Beiordnung eines amtlichen Verteidigers aus Gründen der Waffengleichheit als geboten (Urteil des Bundesgerichts 1B_224/2013 vom 27. August 2013, E. 3.1.). Im vorliegenden Fall liegen demgegenüber abgesehen davon, dass David Gibor sich anwaltlich vertreten lässt, keine weiteren Gründe vor, welche eine amtliche Verteidigung notwendig erscheinen liessen. Die Tatsache allein, dass David Gibor anwaltlich vertreten ist, vermag indes noch keine Notwendigkeit einer amtlichen Verteidigung zu begründen.

5. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

III.

Über die Kosten- und Entschädigungsfolgen ist im Endentscheid zu befinden (Art. 421 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist zuhanden der das Strafverfahren abschliessenden Strafbehörde in Beachtung der Bemessungskriterien von § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG (Bedeutung und Schwierigkeit des Falls, Zeitaufwand des Gerichts) und gestützt auf § 17 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 800.– festzusetzen.

Es wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 800.– festgesetzt.

3. Die Regelung der Kostenauflage und allfälliger Entschädigungsfolgen wird dem Endentscheid vorbehalten.

4. Schriftliche Mitteilung an:

   - den Beschwerdeführer (per Gerichtsurkunde),
   - die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Büro für amtliche Mandate, ad 2015/10021594 (gegen Empfangsbestätigung),
   - die Staatsanwaltschaft See/Oberland, ad C-3/2015/10021594 (gegen Empfangsbestätigung),

5. Gegen diesen Entscheid kann unter den einschränkenden Voraussetzungen von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Zürich, 17. Mai 2016

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Präsident:	Gerichtsschreiberin:
lic. iur. Th. Meyer	Dr. A. Murer Mikolásek